

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	28 (1936)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Kontrolle privatwirtschaftlicher Monopolstellungen und die wirtschaftliche Auskunftspflicht (Kartellgesetz)
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-352823">https://doi.org/10.5169/seals-352823</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Entwurf zu einem Gesetz**

über die

## **Kontrolle privatwirtschaftlicher Monopolstellungen**

### **und die wirtschaftliche Auskunftspflicht**

#### **(Kartellgesetz).**

## **I. Anwendungsbereich des Gesetzes.**

### **K a r t e l l b e g r i f f.**

#### **Art. 1.**

**Kartelle im Sinne des Gesetzes sind Vereinigungen und Verträge von privaten Unternehmern, welche durch rechtlich bindende Bestimmungen über Produktion, Einkauf, Absatz, Preise, Kredite, Zinsen, Geschäftsbedingungen oder ausschliesslichen Geschäftsverkehr den schweizerischen Markt ihres Geschäftszweiges im Unternehmerinteresse regulieren oder zu regulieren suchen.**

**Rechtlicher Verpflichtung sind gleichgestellt die Vorschriften, welche durch Organe juristischer Personen beschlossen oder kontrolliert werden oder durch schiedsgerichtliche Beurteilung sowie durch Sicherheitsleistung oder Androhung irgendwelcher Nachteile gewährleistet sind.**

**Ein Kartell liegt nicht vor, wenn die Mehrheit der beteiligten Unternehmen nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet ist und wenn zudem kein Unternehmen beteiligt ist, das der schweizerischen Fabrikgesetzgebung unterstellt ist.**

### **T r u s t b e g r i f f.**

#### **Art. 2.**

**Trusts im Sinne des Gesetzes sind private Unternehmen, Unternehmenskonzerne oder Beteiligungsgesellschaften, welche in ihrem Geschäftszweige monopolartigen, überwiegenden Einfluss am schweizerischen Markte ausüben.**

### **O e r t l i c h e r G e l t u n g s b e r e i c h .**

#### **Art. 3.**

**Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen, unter Vorbehalt weitergehender Spezialbestimmungen, Kartelle und Trusts, die in der Schweiz ihren Sitz oder örtlichen Schwerpunkt haben.**

## **L o k a l e G e b i l d e.**

### **Art. 4.**

Sind ausschliesslich Unternehmen beteiligt, die in demselben Handelsregisterkreise ihren Sitz haben, und erstreckt sich der in Art. 1 und 2 genannte Einfluss zudem nur auf einen lokalen Markt, dann liegt kein Kartell oder Trust im Sinne des Gesetzes vor.

## **K a n t o n a l e G e s e t z e.**

### **Art. 5.**

Es bleibt den Kantonen vorbehalten, die kartell- und trustartigen Erscheinungen ihres Gebiets, die nach Massgabe dieses Gesetzes nicht eintragungspflichtig sind (lokale Gebilde sowie Unternehmervereinigungen, welche die Voraussetzungen des Art. 1 nicht erfüllen), einer besondern Gesetzgebung zu unterwerfen.

Kantonale Kartellgesetze bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

## **II. Organisatorische Vorschriften.**

### **K a r t e l l a m t.**

#### **Art. 6.**

Beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement wird ein Kartellamt errichtet.

Das Kartellamt führt ein Kartellregister.

Der Vorsteher des Kartellamtes ist Vorsitzender der eidgenössischen Kartellkommission.

Er überwacht die Durchführung dieses Gesetzes.

### **K a r t e l l - u n d P r e i s b i l d u n g s k o m m i s s i o n.**

#### **Art. 7.**

Der Bundesrat ernennt auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes eine eidgenössische Kartellkommission.

Sie besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern, bei deren Ernennung auf die verschiedenen an der Kartellgesetzgebung interessierten Berufs- und Wirtschaftsgruppen (insbesondere Industrie, Handel, Bankgewerbe, Arbeitnehmer, Landwirtschaft, Kleingewerbe) Rücksicht zu nehmen ist.

Als Untersuchungsorgan der Kartellkommission dient in der Regel die vom Bundesrat ernannte Kommission zur Untersuchung der Preisbildung (Preisbildungskommission).

Die gleichzeitige Zugehörigkeit derselben Person zu beiden Kommissionen ist unvereinbar.

Die Kommissionen ordnen ihre Arbeit durch ein Reglement, welches vom Bundesrat zu genehmigen ist.

### III. Eintrag im Kartellregister.

#### Registerpflicht.

##### Art. 8.

Kartelle und Trusts sowie die in der Schweiz niedergelassenen Tochtergesellschaften ausländischer Trusts sind zur Anmeldung beim eidgenössischen Kartellregister verpflichtet.

Ebenso sind anzumelden Beschlüsse über Kartellverpflichtungen und Kartellnormen (Art, Höhe, Umfang, Dauer, Geltungsbereich, Ausübung, Änderung, Aufhebung oder Sicherung der Verpflichtungen und Normen).

Kartellpflichten und Kartellnormen erhalten erst mit dem Eintrag im Register rechtliche Gültigkeit und sind nur im eingetragenen Umfang gültig; eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Kartellgründung oder des Beschlusses findet nur statt, wenn die Anmeldung binnen 14 Tagen erfolgt ist.

Mit Ablauf dieser Frist bis zur erfolgten Anmeldung entsteht für alle Kartellmitglieder das Recht, den Austritt fristlos und entschädigungsfrei zu erklären.

#### Entscheidung über die Registerpflicht.

##### Art. 9.

Ueber die Registerpflicht entscheidet in Zweifelsfällen die Kartellkommission.

Vorläufige Entscheidungen des Kartellamtes sind ohne Einfluss auf die Rechtsfolgen des Art. 8.

#### Unabdingbarkeit.

##### Art. 10.

Eingetragene Kartelle können ihre Kartellpflichten und Kartellnormen als unabdingbar eintragen lassen.

Die Unabdingbarkeit tritt erst in Kraft mit der Publikation der unabdingbaren Bestimmungen und der diesen unterworfenen Mitglieder im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Rechtsgeschäfte, welche einer unabdingbaren Bestimmung widersprechen, sind nichtig; das Kartellmitglied kann sich jedoch auf diese Nichtigkeit nicht berufen, wenn der Gegner das Geschäft mit einem den Kartellnormen entsprechenden Inhalt gelten lassen will.

Die Unabdingbarkeit fällt dahin durch Löschung im Kartellregister; diese wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

## **Publizität.**

### **Art. 11.**

Die Bezeichnung der für die Anmeldung verantwortlichen Personen, die Erfordernisse und Beilagen der Anmeldung sowie die Einträge im Kartellregister werden durch Verordnung geregelt; die Einträge sollen unter anderem Aufschluss geben über Art und Zweck des eingetragenen Gebildes, über Namen, Zahl und Gesamtbedeutung der beteiligten Unternehmen, den schätzungsweisen oder festgestellten Grad der Markterfassung und, bei Kartellen, über Inhalt und Umfang sowie alle wesentlichen Punkte der Verpflichtungen und Normen (Art. 8).

Das Kartellregister und die bei ihm verwahrten Akten stehen den Mitgliedern der eidgenössischen Kartellbehörden (Art. 12) und des Bundesrates sowie den von ihm bezeichneten Personen offen.

Das Eidgenössische Kartellamt publiziert periodisch zusammenzufassende Berichte im sozialstatistischen Organ des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und erteilt Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, insbesondere den Vertretern interessierter Verbände, nähere Auskunft oder gewährt ihnen, unter Zustimmung des Volkswirtschaftsdepartementes, Einsicht in das Register; über die Verwendung der erlangten Kenntnisse kann eine bindende Vereinbarung getroffen werden.

## **IV. Wirtschaftliche Untersuchungen.**

### **Auskunfts pflicht.**

#### **Art. 12.**

Im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes ist jedermann den Vorstehern des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und Kartellamts, der eidgenössischen Kartellkommission und der Preisbildungskommission sowie den von diesen Behörden mit einem konkreten Auskunftsrecht betrauten Personen zu wahrheitsgemässer Auskunft verpflichtet über wirtschaftliche Tatsachen seines Kenntnisbereichs.

Der Befragte ist berechtigt, für bestimmte Angaben die Publizität (Art. 11, Absatz 3) auf die in Art. 11, Absatz 2, genannten Personen zu beschränken, wenn Interessen seines Unternehmens in unverhältnismässiger Weise gefährdet sind oder die schweizerische Volkswirtschaft beeinträchtigt wird; in besonders schwerwiegenden Fällen kann er die Auskunft vorläufig verweigern, sofern die Auskunft sich nicht lediglich auf die Zugehörigkeit zu einem Kartell, Konzern oder Trust bezieht.

Vorbehalt beschränkter Publizität können vom Vorsteher des Eidgenössischen Kartellamts, vorläufige Auskunftsverweigerungen vom Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

**aufgehoben werden, wenn eine nach Absatz 1 auskunftsberchtigte Person dies in angemessener Frist verlangt. Die Kartellkommission kann auf Antrag der Beteiligten oder von Amtes wegen beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die Abänderung der Entscheidung des Kartellamts begehrn.**

### **E i n s i c h t s r e c h t .**

#### **Art. 13.**

**Im gleichen Umfang steht den auskunftsberchtigten Behörden und Personen die Einsicht in Geschäftsbücher, Korrespondenzen, Protokolle und gegebenenfalls auch Betriebe offen.**

### **B e r i c h t e r s t a t t u n g .**

#### **Art. 14.**

**Das Eidgenössische Kartellamt verpflichtet alle eingetragenen Kartelle und Trusts zu periodischer Berichterstattung.**

**Zeitfolge und Inhalt wird jeweils den Verhältnissen entsprechend festgesetzt. Auf die dem Unternehmen durch die Auskunfts-pflicht erwachsenden Kosten ist dabei billig Rücksicht zu nehmen.**

### **W i e d e r k e h r e n d e U n t e r s u c h u n g e n .**

#### **Art. 15.**

**Die eidgenössische Kartellkommission veranlasst wiederkehrende Untersuchungen über die Preisbildung der eingetragenen Kartelle und Trusts.**

**Sie kann die Untersuchungen auf nicht eingetragene Vereinigungen und Unternehmen erstrecken, insbesondere wenn dies für die Durchführung der Monopolkontrolle oder für die Beurteilung von Bindungen im Wirtschaftsverkehr wünschenswert erscheint (Konzernverbindungen, kartellartiges Zusammengehen ohne Rechts-pflicht im Sinne von Art. 1, kartellähnliche Abreden in Landwirtschaft und Kleingewerbe, internationale Kartelle mit Sitz im Ausland, Treurabatte, Preisbindungen der Weiterverkäufer).**

**Die Untersuchungsergebnisse werden, wo ein volkswirtschaftliches Interesse besteht und soweit sie gemäss Art. 12 publizierbar sind, veröffentlicht.**

### **S c h w e i g e p f l i c h t .**

#### **Art. 16.**

**Die Mitglieder und Hilfspersonen der Kartellbehörden sind zu vollkommener Verschwiegenheit verpflichtet über alle nicht publizierbaren Tatsachen, deren Kenntnis sie durch ihre Tätigkeit erlangen.**

## V. Kartell- und Trustkontrolle.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### Art. 17.

Die Kontrolle der Kartelle und Trusts dient der Erhaltung und Förderung der schweizerischen Volkswirtschaft und der Förderung einer gerechten Preisbildung sowohl für Hersteller wie Verbraucher.

Die Massnahmen der nachfolgenden Artikel ergehen im Rahmen dieser Zwecke; sie werden, soweit nicht Art. 18, Ziff. 1, und Art. 21 angewendet wird, in der Regel publiziert.

Die Massnahmen können, wenn erforderlich, wieder rückgängig gemacht werden.

#### Massnahmen der Kartellkommission und des Kartellamtes.

#### Art. 18.

Die Kartellkommission kann gegenüber eintragungspflichtigen Kartellen und Trusts folgende Massnahmen treffen:

1. Erteilung gütlicher Ratschläge, namentlich in bezug auf Preisgestaltung und Machtausübung.
2. Aufforderung zu ausserordentlicher Berichterstattung, insbesondere über beschlossene Kampfmassnahmen.
3. Verbot bestimmter Kampfmassnahmen oder Sicherheitsverwertungen.
4. Aufhebung der Unabdingbarkeit.
5. Anordnung fristloser oder kurzbefristeter, entschädigungsfreier Kündigungsrechte der Beteiligten für eine genau begrenzte Zeitdauer.
6. Ungültigkeitserklärung oder Suspendierung bestimmter Kartellbeschlüsse sowie Auflösung des Kartells.
7. Anträge an den Bundesrat, die Auflösung des Trusts durchzuführen oder der Bundesversammlung geeignete Massnahmen zur Behebung der schädlichen Auswirkung der Monopolmacht vorzuschlagen.

Die unter Ziffer 4—7 genannten Massnahmen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder der Kartellkommission.

Die in Ziffer 1—3 genannten Massnahmen können in unbedeutenderen oder dringlichen Fällen vom Vorsteher des Kartellamts getroffen werden.

Mitglieder der Kartellkommission, welche gegen eine Massnahme auf Grund von Ziffer 5 oder 6 gestimmt und diese Stimmabgabe zu Protokoll erklärt haben, können binnen 5 Tagen beim Bundesrat Aufhebung der Massnahme beantragen; die Rechtswirkung derartiger Beschlüsse ist bis zum Ablauf der Rekursfrist bzw. bis zur Zustellung des Rekursesentscheides suspendiert.

## Preisbindung der zweiten Hand.

### Art. 19.

Mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder kann die Kartellkommission für bestimmte Lebensmittel und Arzneien, deren Weiterverkäufer vom Lieferanten an feste Verkaufspreise gebunden werden, beschliessen:

1. dass der Weiterverkäufer die bei ihm üblichen Rabatte und Rückvergütungen gewähren darf;
2. dass der Weiterverkäufer zu freien Preisen verkaufen darf;
3. dass Verbote des Einkaufs und Weiterverkaufs von Konkurrenz- oder Surrogatwaren ungültig sind.

Der Anwendungsbereich dieser Beschlüsse ist nicht auf Lieferanten und Weiterverkäufer beschränkt, welche einem eintragungspflichtigen Kartell oder Trust angehören.

Die Beschlüsse begrenzen die Dauer ihrer Wirkung genau; sie können durch einfachen Mehrheitsbeschluss jederzeit aufgehoben werden.

## Indirekte Massnahmen des Bundesrates.

### Art. 20.

Der Bundesrat ist befugt, auf Antrag der Kartellkommission die Einfuhrzölle auf Waren, deren Preise durch eintragungspflichtige Kartelle oder Trusts überhöht sind, frei herabzusetzen.

Er kann ausserdem, wenn die Kommission dies beantragt, Unternehmen und Konsumentenorganisationen, welche der Aufrechterhaltung einer volkswirtschaftlich erwünschten Konkurrenz dienen, durch Subventionen gegen Kampfmaßnahmen der Kartelle und Trusts schützen oder, wo dies nicht möglich oder angezeigt erscheint, die Erzeugung von Konkurrenzprodukten durch die öffentliche Hand beschliessen.

Die Massnahmen von Art. 20 und Art. 18, Ziffer 1—3, sind auch auf Unternehmervereinigungen anwendbar, die sich infolge Verzichts auf rechtliche Bindung (Art. 1) der Registerpflicht entziehen.

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung über seine Massnahmen baldmöglich Bericht; er kann Weisungen erlassen, um die öffentlichen Aufträge im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft mit seinen Massnahmen tunlichst in Uebereinstimmung zu bringen.

## Freiwillige Abhilfe.

### Art. 21.

Vor der Anordnung von Zwangsmassnahmen dieses Gesetzes soll den Beteiligten tunlichst Möglichkeit zu freiwilliger Abhilfe gegeben werden.

## **VI. Verhältnisse zu den Gerichten und Schiedsgerichten.**

### **Private rechtliche Streitigkeiten.**

#### **Art. 22.**

Private rechtliche Streitigkeiten, die sich auf eintragungspflichtige Kartelle und Trusts beziehen, werden wie bis anhin von den Gerichten beurteilt; die Kartellbehörden sind jedoch bei ihren Massnahmen an die Entscheidungen der Gerichte nicht gebunden.

Berührt ein privatrechtlicher Streit zugleich eine von diesem Gesetz geregelte wirtschaftspolitische Frage, so ist vom Richter ein Gutachten des Kartellamts einzuholen, das sich über die Wünschbarkeit eines Verfahrens vor der Kartellkommission ausspricht.

Ist bei der Kartellkommission ein Verfahren eröffnet oder steht ein solches unmittelbar bevor (Art. 18, 19, 22, 27), so sind bis zu dessen Erledigung konkurrierende Zivilprozesse zu sistieren.

Die Massnahmen und Anordnungen der Kartellbehörden sind für die Gerichte verbindlich.

### **Schiedsgerichtliche Entscheidungen.**

#### **Art. 23.**

Schiedsgerichtliche Entscheidungen in Kartell- und Trustsachen (Art. 22, Absatz 1), die in der Schweiz ausgeführt oder vollstreckt werden sollen, sind dem Kartellamt einzusenden.

Schiedsgerichtliche Entscheidungen im Sinne von Absatz 1 können von schweizerischen Behörden nur dann anerkannt und vollstreckt werden, wenn sie vom Kartellamt entweder bestätigt oder gegen die Ungültigkeitsklage gerichtlich geschützt worden sind.

## **VII. Ungültige Rechtsgeschäfte.**

### **Umgehung des Kartellgesetzes.**

#### **Art. 24.**

Sicherstellungen, Konventionalstrafen und ähnliche Rechtsgeschäfte, welche die Durchführung rechtlich unverbindlicher Kartellnormen (Art. 1, Abs. 2; Art. 8, Abs. 3) gewährleisten sollen, sind nichtig.

### **Vorgetauschte Konkurrenz.**

#### **Art. 25.**

Rechtsgeschäfte, die auf Grund eines gegen die guten Sitten verstossenden gemeinsamen Verhaltens mehrerer Wettbewerber, insbesondere bei Submissionen, zustande kommen, sind nichtig.

## **Ausschliesslichkeitsabreden und Verbote betrifftend Konkurrenzwaren.**

### **Art. 26.**

**Verbindlichkeiten, durch die einzelne Unternehmer oder Unternehmervereinigungen sich zu ausschliesslichem Geschäftsverkehr oder zum Nichtbezug von Konkurrenz- oder Surrogatwaren verpflichten, gelten längstens für die Dauer eines Jahres.**

**Erneuerungen solcher Verpflichtungen, die binnen 9 Monaten seit Inkrafttreten der früheren aufgestellt werden, sind unwirksam.**

## **VIII. Allgemeinverbindliche Kartelle.**

### **Anordnung der Allgemeinverbindlichkeit.**

### **Art. 27.**

**Erscheint ein Geschäftszweig als gefährdet, so kann die Kartellkommission, auf begründeten Antrag eines eingetragenen Kartells, die Verbindlichkeit der jeweiligen Kartellnormen auch auf die Unternehmer erstrecken, welche dem Kartell nicht angehören.**

**Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder und der Genehmigung des Bundesrats; vor dem Beschluss sind in allen Fällen auch Vertreter der Kartellminderheit und der Aussenseiter zu hören.**

**Die Allgemeinverbindlichkeit ist, in der Regel auf höchstens ein Jahr, befristet und wird im Kartellregister eingetragen; sie tritt mit Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt in Kraft.**

**Die allgemeinverbindlichen Kartellnormen sind unabdingbar und können während der Dauer ihrer Allgemeinverbindlichkeit nicht ohne Zustimmung der Mehrheit der Kartellkommission aufgehoben und abgeändert werden.**

### **Besondere Aufsicht.**

### **Art. 28.**

**Allgemeinverbindliche Kartelle stehen unter besonderer Aufsicht des Eidgenössischen Kartellamts.**

**Das Kartellamt überwacht insbesondere die Preisbildung und die Neugründung und Erweiterung von Unternehmen des Geschäftszweiges.**

**Es sorgt dafür, dass Aussenseitern der Beitritt zum Kartell nicht willkürlich erschwert wird.**

**Der Vorsteher des Eidgenössischen Kartellamts oder sein Stellvertreter im Amt ist zur Teilnahme an allen Sitzungen der Kartelleitung und Generalversammlung berechtigt.**

## Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit.

### Art. 29.

Die Kartellkommission kann nach vorangegangener Androhung die Allgemeinverbindlichkeit aus wichtigen Gründen vorzeitig durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufheben.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere Missbräuche der Kartellmacht, schädigende Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt sowie das Aufhebungsbegehr des Eidgenössischen Kartellamts oder einer ansehnlichen Minderheit des Geschäftszweiges.

## IX. Bestimmungen über Tätigkeit und Verfahren der Kommission.

### Verfahren vor der Kartellkommission.

#### Art. 30.

Die Kartellkommission führt ihr Verfahren von Amtes wegen durch.

Unternehmen, deren Geschäftsgang von der Tätigkeit eines Kartells oder Trusts nachweisbar berührt wird, sowie alle Spitzenverbände schweizerischer wirtschaftlicher Organisationen können beim Kartellamt die Aufnahme eines Verfahrens beantragen.

Die Kartellkommission hört vor der Anordnung von Massnahmen sowohl die Vertreter des untersuchten Kartells oder Trusts als auch der anderweitig interessierten Unternehmen.

## X. Strafbestimmungen.

### Verletzungen des Kartellgesetzes.

#### Art. 31.

Die Verletzung der Anmeldungspflicht durch Trusts (Art. 8), die wahrheitswidrige Meldung (Art. 8), die private Kontrolle und Erzwingung nicht angemeldeter, anmeldungspflichtiger Kartellnormen (Art. 1, Absatz 2), die unberechtigte oder missbräuchliche Verweigerung der Auskunft, Einsicht oder Berichterstattung sowie die schuldhafte Erteilung falscher Auskunft (Art. 12, 14), die Widerhandlung gegen Massnahmen zuständiger Kartellbehörden (Art. 18, 28), die Verletzung einer Schweigepflicht dieses Gesetzes (Art. 11, Absatz 3, Art. 16), die Verletzung allgemeinverbindlicher Kartellnormen (Art. 27 ff.) wird vom Vorsteher des Kartellamtes oder von der Kartellkommission mit Ordnungsbussen belegt; die Höhe der Busse ist der wirtschaftlichen Lage des Falles anzupassen.

Uebersteigt die verhängte Ordnungsbuisse den Betrag von 1000 Franken, so steht dem Gebüssten die verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen.

**In schwereren Fällen sowie bei Wiederholung kann der zuständige Richter die schuldigen Personen mit Gefängnis bestrafen, wenn das Kartellamt oder die Kartellkommission Antrag stellen.**

#### **Art. 32.**

**Mit Gefängnis oder Geldbusse wird bestraft, wer es unternimmt, einen anderen in seinem wirtschaftlichen Fortkommen deswegen durch besondere Vorkehrungen zu schädigen, weil dieser Rechte ausübt oder Pflichten erfüllt, die sich aus diesem Gesetz ergeben.**

### **XI. Uebergangsbestimmungen.**

#### **B e g i n n d e r R e g i s t e r p f l i c h t .**

#### **Art. 33.**

**Kartelle und Trusts, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet wurden, haben binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die in Art. 8 festgesetzte Meldepflicht zu erfüllen.**

**Nach Ablauf dieser Frist verlieren nicht angemeldete Kartellpflichten und Kartellnormen ihre Rechtsgültigkeit; die Kartellmitglieder sind nach Massgabe von Art. 8, Absatz 4, austrittsberechtigt.**

### **A u s f ü h r u n g s v e r o r d n u n g e n .**

#### **Art. 34.**

**Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erlässt, nach Anhören der Kartellkommission, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.**

---

## **Die ausländische Kartellgesetzgebung.**

**Von Erika Rikli.**

**Die einzelnen ausländischen Kartellgesetze unterscheiden sich sehr stark voneinander. \* Neben strikten Verboten der monopolistischen Unternehmerverbände stehen Regelungen über Zwangskartelle und andere Arten der staatlichen Förderung des Kartellzusammenschlusses. Diese grossen Unterschiede beruhen nicht nur auf der verschiedenen Stellungnahme zur Konzentrationsbewegung und zu den monopolistischen Unternehmervereinigungen, sondern auch auf der geschichtlichen Entwicklung. Die Kartellgesetze begannen zuerst mit dem Versuch, die monopolistischen Gebilde zu**

---

**\* Eine deutschsprachige Zusammenstellung der ausländischen Kartellgesetze und -verordnungen ist zu finden bei: Dr. J. W. Reichert, Die Kartellgesetze der Welt, Berlin 1935.**